

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 14	Freitag, 15. Mai 2015	44. Jahrgang
Seite	Inhalt	
42	1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

1. Nachtrag

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen Jerrishoe vom 23.03.2015 und Tarp vom 05.03.2015 folgender 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag erlassen:

I.

Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Rechtsnatur, Vereinbarungsart

(1) Die Gemeinden Jerrishoe und Tarp haben den Schulverband mit Sitz in Tarp gebildet. Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst die in Absatz 1 aufgezählten Gemeinden.

(1) Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil in Tarp mit den dazugehörigen Einrichtungen nach den Vorschriften des Schulgesetzes.

(2) Der Schulverband hält den Schülerinnen und Schülern über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus ein Betreuungsangebot vor.

§ 2

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs für die Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Mitglieder leisten als Umlage für den Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil einen Anteil in Höhe des schulartbezogenen Schulkostenbeitrages je entsandter Schülerin/entsandten Schülers nach § 111 Schulgesetz. Die verbleibenden Kosten werden von der Gemeinde Tarp getragen.

Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung bildet jeweils der Haushaltsplan des Schulverbandes für das betreffende Haushaltsjahr. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage ist jeweils die Schülerzahl nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres maßgebend.

(3) Die Kosten für die Verbandsorgane werden, soweit diese nicht mit dem Verwaltungskostenanteil im Schulkostenbeitrag abgegolten sind, im Verhältnis der Sitze in der Schulverbandsversammlung anteilig für die Gemeinden Tarp und Jerrishoe festgesetzt.

II.

Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe tritt zum 01.08.2014 in Kraft und ist von allen beteiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat nach der jeweiligen Hauptsatzung zu erfolgen.

Tarp, den 08.04.2015

Gemeinde Tarp
Der Bürgermeister



(Peter Hopfstock)



Jerrishoe, den 15. APR. 2015

Gemeinde Jerrishoe
Die Bürgermeisterin



(Heike Schmidt)

